

schein des Bräutigam, die vormundschaftsbehördliche Ehebewilligung für die minderjährige Braut, die der Braut von kirchlicher und politischer Seite ertheilte Dispens von zwei Eheaufgeboten eingelangt, ist das Religionszeugniß der Braut wie auch ihr Sittenzeugniß (in Linz vom betreffenden Armeninspector, außer Linz vom Pfarramte) ausgestellt, ist die Verkündigung geschehen und kein anderweitiges gesetzliches Hinderniß oder Verbot entdeckt worden, hat sich endlich die Braut über den Empfang der hl. Sakramente ausgewiesen; so kann die Trauung anstandslos erfolgen.

In dem Trauungsscheine, welchen die Neuvermählte seinem Seelsorgsamte behufs vollständiger Protokollirung seiner Eheschließung vorzulegen verpflichtet ist, muß Nr. und Datum der A. H.-Ehebewilligung, des Rescriptes des k. k. R. Kr. Ministeriums, des Depositenscheines (oder des Auszuges), der vormundschaftsbehördlichen Ehebewilligung für die Braut, der Dispens von zwei Aufgeboten für den Bräutigam wie auch für die Braut, und des Verkündscheines für den Bräutigam, endlich der Verkündungstag in der k. k. evang. Garnisonskirche und in der katholischen Kirche ausdrücklich verzeichnet werden. — Es empfiehlt sich daher, diese genannten Daten im eigenen Traubuch zu verzeichnen.

Ferdinand Stöckl.

## V. (Ein Confukinarier auf dem Krankenlager.)

Der Pfarrer Titius wird zu einem Witwer, der sehr krank darnieder liegt, gerufen. Aus der Beichte des Kranken entnimmt Titius, daß derselbe mit seiner Haushälterin seit Jahren im Confukinate gelebt habe und noch lebe. Obwohl der Kranke sich sehr reumüthig zeigt, so meint er doch, es sei ihm unmöglich, die Haushälterin sofort zu entlassen, einmal weil er denn dochemanden zur Bedienung brauche und nicht sogleich eine andere taugliche Person sich finden lasse; dann aber und noch mehr deshalb, weil es auffallen würde, wenn er jetzt nach der Beicht

sogleich die Haushälterin entließe. Man würde daraus einen Verdacht gegen ihn und die Haushälterin schöpfen und könnte die Sache auch sonst Aergerniß geben. Wie hat Titius hier vorzugehen?

Es handelt sich hier um eine nächste Gelegenheit zur Sünde und zwar um eine solche, die man eine occasio in esse nennt, weil sie ungeschickt sich darbietet, was die sündhafte Gelegenheit besonders gefährlich macht. Wäre nun diese Gelegenheit eine vermeidliche oder, wie man es auch nennt, eine freiwillige, d. h. könnte sie der Kranke ohne großen Schaden an der Ehre u. s. w. aufgeben, so müßte Titius darauf bestehen, daß es geschehe, und wosfern der Kranke nicht darauf eingehen wollte, wäre ihm die Absolution zu verweigern. Dies ergibt sich aus der von Innocenz XI. verdamten These: Potest aliquando absolviri, qui in proxima occasione versatur, quam potest et non vult deserere. Nie ist also ein Pönitent, der die vermeidliche nächste Gelegenheit nicht aufgeben will, absolutionsfähig, folglich auch nicht in periculo mortis.

In unserm Falle handelt es sich aber um eine unvermeidliche oder notwendige nächste Gelegenheit zur Sünde, da durch die sofortige Entfernung der Haushälterin das geheime sündhafte Verhältniß höchst wahrscheinlich ein öffentliches würde, zum Schaden der Ehre für den Kranken und seiner Zuhälterin und zum Aergernisse Anderer. Unter solchen Verhältnissen ist es für den Kranke eine moralische Unmöglichkeit geworden, seine Haushälterin sofort zu entlassen, und es muß dem Titius genügen, wenn der Kranke wahrhaft Reue zeigt und bereitwillig ist, die Mittel anzuwenden, welche ihm der Beichtvater an die Hand gibt, um der Gefahr, in der er schwebt, die Spitze abzubrechen und die nächste Gelegenheit möglichst zu einer entfernten zu machen. Zu diesem Zwecke wird es angezeigt sein, ihn zu ermahnen, sich nur die nothwendigen Krankendienste von seiner Dienerin leisten zu lassen, die Augen nicht auf dieselbe zu heften, sich mit dem Kreuzzeichen, mit Anrufung der heiligsten Namen

Jesu und Maria, mit frommem Gebrauche des Weihwassers und mit öftrem Küssen des Crucifixes gegen Versuchungen zu schützen, und dergleichen. Auch möge er seiner Dienerin sagen, sie solle doch mit seiner Seele im Angesichte des nahen Todes Erbarmen haben und sich hüten, durch Zeichen der Zärtlichkeit und dergl. ihm Versuchungen zu bereiten: sie möge jede unnöthige Nähe vermeiden, selbst wenn sie sehe, daß der Todeskampf angehe. Beobachtet das der Kranke, so kann man von ihm nicht sagen, daß er die Gefahr liebe, und darum findet auf ihn das Wort der Schrift nicht Anwendung: Qui amat periculum, in ipso peribit. — Ein besonders zu empfehlendes Mittel, die Seele eines solchen Kranken zu retten, dürfte darin bestehen, daß ihn der Beichtvater anhält, während seiner schweren Krankheit öfters zu beichten, und zu diesem Zwecke die Krankenbesuche zu benützen, die er ihm fleißig abstatten werde. Der östere Empfang des Sacramentes der Buße wird dem Kranken Gnade vermitteln gegen die Sünde, die ihm so gefährlich ist, und selbst der Gedanke, daß er heute noch, oder morgen oder in ein paar Tagen wieder beichten werde, wird ihn gegen die gedachte Sünde kräftigen.

Wie aber, wenn der gedachte Kranke mit der Person, die ihm seine häuslichen Geschäfte führt, zwar verehelicht wäre, aber nur civiliter? Gouffet antwortet hierauf: „Wir glauben, wenn kein absolutes, verungültigendes Hinderniß vorhanden ist, könne der Pfarrer die Ehe einsegnen, wenn die zwei Theile einwilligen und zwei Zeugen gegenwärtig sind. Verweigert der Kranke die Einsegnung, so verweigere man auch die Absolution, wenn er nicht vor einigen Zeugen erklärt, sie nach seiner Genesung in der Kirche empfangen zu wollen. Im letztern Falle kann man ihn lossprechen, ohne daß die Frauensperson gerade das Haus verlassen muß (aber es sind ähnliche Vorsichtsmaßregeln nothwendig, wie sie oben angedeutet wurden). Besteht ein trennendes Ehehinderniß, welches dispensirt werden kann, so kann er absolvirt werden, wenn er vor einigen Personen verspricht, sich

nach erlangter Gesundheit den Kirchengesetzen zu unterwerfen. Gestattet die Krankheit, daß man sich behufs der Dispense an den Bischof wende, so muß das fogleich geschehen. Dispensirt aber die Kirche nicht, weil sie nicht kann, wie bei der Wieder verehelichung zu Lebzeiten des andern Gatten, so kann man den Kranken nur absolviren, wenn er sein Alergerniß bereut, die erste Frau als solche anerkannt und sich dem Urtheile des Bischofs zu unterwerfen bereit ist."

(A. P.)

---

**VI. (Reverenzen beim Vorübergehen an einem Altare.)** Welche Reverenz hat der Priester zu machen, wenn er, um die h. Messe an einem entfernten Altare zu celebriren, mit dem Kelche in der Hand an einem andern Altare vorüber geht, an welchem die h. Messe eben celebriert wird?

Antwort: Es ist zu unterscheiden, ob die h. Messe an dem letztern Altare bis zur Elevation gekommen oder die Communion schon vorüber ist oder nicht. Steht der dortige Priester vor der Elevation oder nach der Communion, so wird nicht ein Mal eine Inclination vor dem Altare gemacht, sondern es geht der Priester einfach vorüber.

Ist die h. Messe gerade bis zur Elevation gekommen, so hat der vorübergehende Celebrant utroque genu niederzuknien und mit entblößtem und geneigtem Haupte zu adoriren, bis die Elevation des Kelches vorüber ist.

Ist die h. Messe zwischen Elevation und Communion, so macht der vorübergehende Celebrant bedeckten Hauptes eine einfache Genusflexion.

Weiß der vorübergehende Priester nicht, ob die hl. Messe sich zwischen Elevation und Communion befindet, so ist es, da er oculis demissis zum Altare gehen soll, nicht nothwendig, hierüber erst Untersuchungen anzustellen, sondern er geht einfach vorüber.

Ist auf dem Altare, an welchem er vorübergeht, das Aller-